



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für VEREINE

Wien, September 2019

## STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG BEWAHREN<sup>©</sup>

Wenn der Verlust der steuerlichen Begünstigungen für den gesamten Verein droht, kann eine **Einbringung** des begünstigungsschädlichen **Geschäftsbetriebes** in eine **körperschaftsteuerpflichtige Tochter-GmbH** helfen.

Abgabenrechtlich begünstigte Vereine müssen eine Reihe von inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllen. Wesentlich ist, dass der Verein keine Tätigkeiten ausübt, die eine begünstigungsschädliche Wirkung entfalten. Werden im Einzelfall derartige begünstigungsschädliche Vereinstätigkeiten ausgeübt, so besteht die Gefahr, dass der **gesamte Verein sämtliche abgabenrechtlichen Begünstigungen verliert** und empfindliche Abgabennachzahlungen entstehen. Typische Beispiele für begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind nach Ansicht der Finanzverwaltung etwa Vereinskantinen, große Vereinsfeste oder Vereinslokale mit Speisen und/oder Getränkeangebot.

**Begünstigungsschädliche** wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterliegen sowohl der **Körperschaftsteuer** als auch der **Umsatzsteuer** und sind somit voll steuerpflichtig. Körperschaftsteuerpflicht entsteht jedoch erst dann, wenn die unbeschränkt steuerpflichtigen Einkünfte des Vereins **€ 10.000 pro Kalenderjahr übersteigen**. Zudem entfalten solche Betriebe eine begünstigungsschädliche Wirkung: das heißt, es besteht die Gefahr, dass der gesamte Verein sämtliche abgabenrechtlichen Begünstigungen verliert. Das gilt vor allem dann, wenn die **Umsätze** aus dem begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grenze von **€ 40.000 pro Veranlagungsjahr übersteigen**, da in diesen Fällen die gesetzlich vorgesehene Ausnahmegenehmigung nicht greift.

Um den Verlust der steuerlichen Begünstigungen für den gesamten Verein zu vermeiden, könnte eine **steuerneutrale Einbringung** des begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in eine körperschaftsteuerpflichtige Tochter-GmbH in Betracht gezogen werden. Der Gewinn wird auf Ebene der Tochter-GmbH – ebenso wie beim Verein – mit 25% Körperschaftsteuer besteuert. Die nach Abzug der Körperschaftsteuer verbleibenden Gewinne des auf die Tochter-GmbH ausgelagerten Geschäftsbetriebes können an den Verein steuerfrei ausgeschüttet werden.

**Tip:** *Ob eine Ausgliederung eines begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus vereinsrechtlicher und steuerlicher Sicht sinnvoll und im Einzelfall möglich ist, muss jedoch im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!*

© Linder & Gruber (04.09.2019)  
s:\daten\_st\info\info für vereine (082)\steuerliche begünstigung bewahren.docx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.